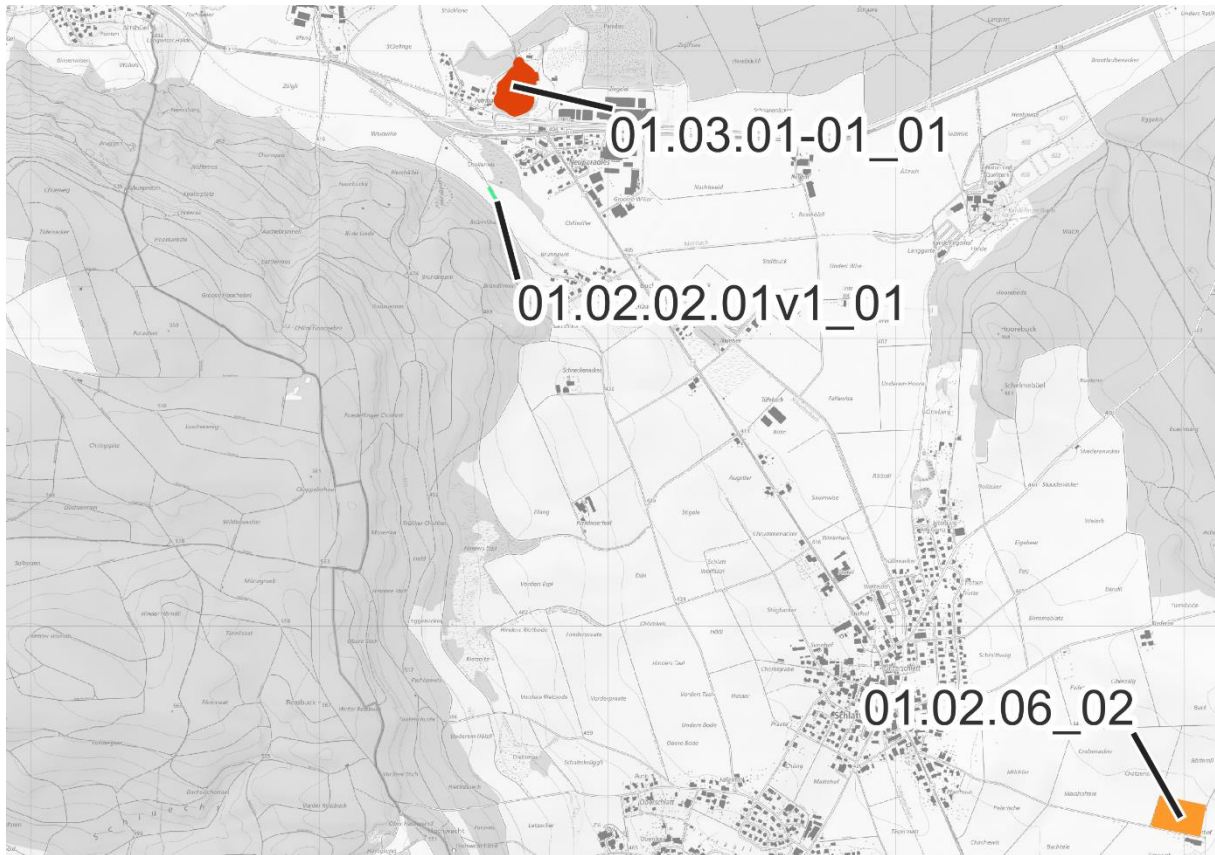


## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer 01 Rhein



Bearbeitung (Nr. 2703):



**Winzeler + Bühl** | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | [info@regional-entwicklung.ch](mailto:info@regional-entwicklung.ch) | [www.regionalentwicklung.ch](http://www.regionalentwicklung.ch)

# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

## Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	01.02.02.01v1	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraumabschnitt	01.02.02.01v1_01	Definition Abschnitt:	Von Einmündung in 01.02,02 bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'693'587,5; 1'281'526,6		
Gewässerabschnitt bis	2'693'655,2; 1'281'390,9		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der kurze Bachabschnitt verläuft parallel zur Feldstrasse oberhalb der Brunnewis. Er verfügt über ein schmales und flaches Bachbett. Es ist auf der westlichen Seite von Sträuchern und später vom Wald auf der Höhe Brünnlihalde gesäumt.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Aufgrund fehlender ökomorphologischen Kartierung (Stufe F) gibt es keine Angaben in der GIS-Analyse zum Raumbedarf. Der Bach verfügt über eine Sohlenbreite von 30 cm und eine ausgeprägte Breitenvariabilität, weshalb angenommen werden kann, dass die natürliche Sohlenbreite 0,3 Meter ist.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Aufgrund der ausgeprägten Breitenvariabilität und der hohen Natürlichkeit des Abschnittes wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	Der heutige Verlauf weicht nur minim vom historischen Verlauf von 1920 ab. Es ist anzunehmen, dass sich der Bach nicht gross verändert hat, eine Anpassung an den Strassenlauf ist jedoch nicht ausgeschlossen.		

Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten sowie dem Korrekturfaktor.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
<b>fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Daten, aber aufgrund der hohen Natürlichkeit, gering		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur&amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.	
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.	
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>			
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter		

Anpassung an bestehende Linien	Nein
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine



# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

## Fließgewässer



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	01.02.06	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraumabschnitt	01.02.06_02	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung (Riet) bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'695'906,9; 1'279'378,8		
Gewässerabschnitt bis	2'696'069,9; 1'279'341,1		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt befindet sich hauptsächlich im Moorgebiet "Riet", der kleine Abschnitt vor dem Riet ist ein schmaler flacher Bachlauf.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht existent ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,3 Meter, die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 an einer Stelle weiter südlich dargestellt. Der Bach entsprang dem «Bachtelle» Moor etwas		

	südlich des heutigen «Riet» Moor. Es ist anzunehmen, dass sowohl das Riet Moor als auch der heutige Bachverlauf künstlich angelegt wurden. Die natürliche Solenbreite kann in diesem Fall nicht in Betracht gezogen werden.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
<b>fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Abschnitt ist naturnah, eine Revitalisierung hätte wenig bis keinen Nutzen. Es sind auch keine Daten für den Abschnitt vorhanden.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur&amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in einem ortsfesten Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, in einem Naturschutzgebiet und Vernetzungsgebiet nach kantonalem Richtplan und an der Schnittstelle der Vernetzungskorridore 550, 552 und 588.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird asymmetrisch auf die Parzelle Nr. 133 ausgeweitet.	
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von allen Seiten gut erreichbar.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine		

Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	105,4 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Zur weiteren Absicherung des Moorgebietes Riet und um den Erhalt dieses wertvollen Ökosystems zu sichern, wurde der Gewässerraum auf die Parzellengrenze der Parzelle Nr. 133 erweitert.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 11,2m <sup>2</sup> Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.141: 11,2m <sup>2</sup>	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

# Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

## Stehende Gewässerende

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl / Michael Kahler
Gewässer	Name / Nr. Gewässerkataster	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraumabschnitt	01.03.01-01_01	Definition Abschnitt:	Ziegeleiweiher
Gewässerabschnitt von	Der gesamte See befindet sich auf Gemeindegebiet, der Ausfluss befindet sich bei 2'693'689,6; 1'281'960,9		
Gewässerabschnitt bis			
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Ziegeleiweiher ist ein künstlich angelegtes Gewässer, entstanden aus einer ehemaligen Abbaugrube. Der Weiher wird gespeist durch die Entwässerung der Ziegelei, sowie Abpumpwasser. Er ist gesäumt von Feldgehölzen und weist Schilfgebiete auf. Teile des Weihers sind eingezäunt.		
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	

			t
<b>sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)</b>			
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Die Ufer sind sehr naturnah gestaltet	
<b>sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur&amp; Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)</b>			
Wert für Natur und Landschaft	Hoch, Gemäss Zonenplan handelt es sich um ein Naturschutzgebiet		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Die Ufer sind durgehend bestockt oder von Schilf geprägt. Eine Erhöhung würde keinen weiteren Mehrwert bringen.	
<b>sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)</b>			
Gewässernutzung	Das Gewässer wird als Badeweiher genutzt, keine andere Nutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein		
<b>sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)</b>			
Dicht überbaut	Es gibt kein dicht bebautes Gebiet in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein		
<b>sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)</b>			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer ist jeweils von Osten und Westen gut zugänglich. Die Ufer sind dicht bewachsen.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein		
<b>sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>			
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter		
Anpassung an bestehende Linien	Nein		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Steganlage sowie ein Seehaus mit Anbau		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Keines		
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine		